
**Standesamt Gelnhausen
Obermarkt 24
63571 Gelnhausen**

**Tel. Frau Peter: 06051/830-172
Tel. Frau Sinsel: 06051/830-176
E-Mail: standesamt@gelnhausen.de**

Öffnungszeiten:

**Montags bis freitags 8:30 – 12:30 Uhr
Dienstags zusätzlich 14:00 – 17:30 Uhr
sowie mittwochs nachmittags Infogespräche
für werdende Eltern nach Vereinbarung**


- **Bitte geben Sie alle Ihre Unterlagen im Krankenhaus ab – diese werden ans Standesamt weiter geleitet.**
- **Bearbeitungszeit 8 bis 10 Tage**
- **Urkunden und Originale Unterlagen werden nach Bearbeitung zugeschickt;
Abholung in Ausnahmen möglich**

**Liebe werdende Eltern,
liebe werdende Mutter, lieber werdender Vater,**

Sie freuen sich auf ihr Neugeborenes, das Ihre Familie vergrößern und bereichern wird. Für die gemeinsame Zukunft wünschen wir Ihnen viel Glück und viele glückliche Momente!

Die Geburt eines Kindes ist ein freudiges Ereignis. Dennoch sind etliche Formalitäten zu erledigen, bei denen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Standesamtes mit diesen Informationsblättern gerne behilflich sein möchten. Wir bieten Ihnen mit diesen Informationsblättern einen Überblick, was Sie bereits vor der Geburt erledigen können und welche weiteren Möglichkeiten nach der Geburt in Zusammenarbeit mit uns bestehen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter prüfen und sichten bei den Infogesprächen Ihre Unterlagen, beraten Sie darüber, was noch zu besorgen ist und stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite. Anschließend nehmen Sie Ihre Originalunterlagen wieder mit, alles bleibt in Ihren Händen.



Nach der Geburt erhält das Standesamt von den Main-Kinzig-Kliniken die noch fehlenden Informationen über das Neugeborene. Sie geben dann die „Erklärung zur Namensführung“ und Ihre zusammengestellten Unterlagen ebenfalls dort ab und das Krankenhaus leitet alles gemeinsam an uns weiter. Dies geschieht in der Regel Montag- und Donnerstagvormittag.

In unseren Merkblättern erfahren Sie alles Wichtige über Vaterschaftsanerkennung, Namensgebung und Namenserteilung.

Im beigefügten Zeitstrahl ist der Ablauf für Sie übersichtlich skizziert.

Die Geburtsanzeigen werden beim Standesamt so schnell wie möglich bearbeitet.

Sie erhalten von uns drei zweckgebundene gebührenfreie Geburtsurkunden:

1. für Kindergeld (Familienkasse)
2. für Elterngeld (Versorgungsamt)
3. für Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (zur Vorlage bei Ihrer Krankenkasse)
4. zusätzliche **gebührenpflichtige** Urkunden für private Zwecke **auf Wunsch**

Ihr Team vom Standesamt Gelnhausen

Zeitstrahl

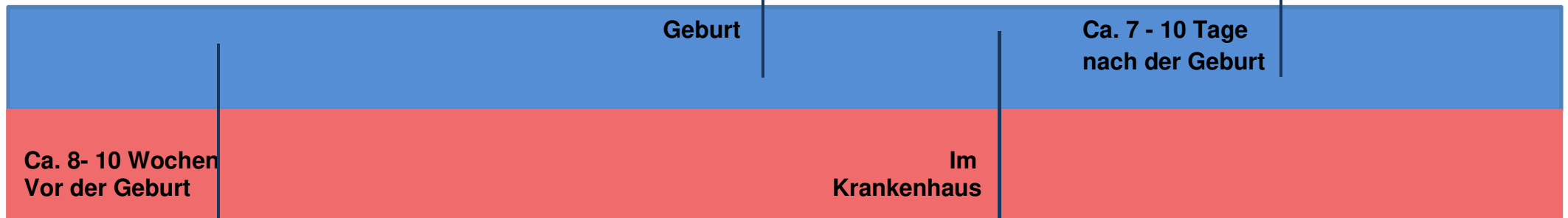
Hier finden Sie alle nötigen Schritte vor und nach der Geburt Ihres Kindes im Überblick.



Beurkundung

Die Urkunden können auf dem Standesamt abgeholt werden

- Elterngeld
- Kindergeld
- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- auf Wunsch gebührenpflichtige für Ihre Unterlagen (Arbeitgeber, Taufe, etc.)



Geburt

Hallo, da bin ich!

Ca. 7 - 10 Tage
nach der Geburt

Ca. 8- 10 Wochen
Vor der Geburt

Im
Krankenhaus

Informationen im Standesamt vorab möglich

Bei Bedarf Gesprächstermin vereinbaren
(notwendige Dokumente mitbringen)

- ggf. Vaterschaftsanerkennung
- Namen überlegen
- ggf. Sorgerechtersklärung

Anträge besorgen & zu Hause vorbereiten für:

- Kindergeld
- Elterngeld
- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Das Krankenhaus sendet dem Standesamt die Geburtsanzeige sowie alle Unterlagen die sie sich zusammengestellt haben und die **unterschiedene** „Erklärung zur Namensführung“ zu.

Zur Anmeldung Ihres Kindes notwendige Dokumente

Folgende **Ausweisdokumente** sind in jedem Fall von beiden Elternteilen vorzulegen:

- Grundsätzlich bei **deutscher** Staatsangehörigkeit:
Kopie des **Personalausweis** Vor- und Rückseite vorab,
bei Abholung der Unterlagen im Original vorzulegen.
- Grundsätzlich bei **ausländischer** Staatsangehörigkeit:
Reisepass im Original, Identifikationskarte, Aufenthaltstitel – am besten Sie
kommen mit den Dokumenten gemeinsam vorbei.
- **Asylbewerber**: Aufenthaltsgestattung, Reiseausweis, Nationalpass, Aufenthaltstitel

Folgende **Urkunden** sind in jedem Fall von beiden Elternteilen vorzulegen:

Haben Sie bereits ein Kind **seit dem 01.01.2009** in Gelnhausen geboren, sind hier geboren oder haben hier geheiratet? Dann teilen Sie uns dies einfach mit!
Ihre Dokumente sind im Standesamt hinterlegt und Sie müssen keine oder nur diverse Urkunden vorlegen.

Ist dies NICHT der Fall, benötigen wir noch folgende Dokumente von Ihnen:

- **Alle Urkunden sind im Original vorzulegen**
- **Ausländische Urkunden müssen mit Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers vorgelegt werden oder mehrsprachig/international sein**
- **Mutter ledig:**
Geburtsurkunde der Mutter, ggf. Vaterschaftsanerkennung und Geburtsurkunde des Vaters sowie ggf. Namenserteilung oder Bestimmung,
Falls gemeinsame Sorge bereits begründet: Sorgeerklärung
- **Mutter verheiratet:**
Eheurkunde, Geburtsurkunde der Mutter, Geburtsurkunde des Vaters **oder** beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister **mit Hinweisen**
- **Mutter geschieden:**
Beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister mit Hinweisen (aktuell!)
und siehe Mutter „ledig“
- **Spätaussiedler zusätzlich:**
Bescheinigung nach § 94(Ablegung Vatersname/Änderung Schreibweise),
Registriarschein, Vertriebenenausweis/ Bescheinigung nach § 7 BVFG

Zur Anmeldung Ihres Kindes notwendige Dokumente auf einen Blick:

	Mutter ledig	Mutter geschieden	Eltern verheiratet	Eltern nicht verheiratet
Reisepass Original (ausländische Staatsangehörigkeit) Personalausweis Kopie vorab (Vor- und Rückseite bei deutscher Staatsangehörigkeit)	X	X	X	X
Geburtsurkunde Mutter (außer Geburtsort Gelnhausen)	X	X	X	X
Geburtsurkunde Vater (außer Geburtsort Gelnhausen)			X	X
Eheurkunde (außer Eheschließung in Gelnhausen)			X	
Beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister MIT HINWEISEN (aktuelles Dokument)		X		

Ausweisdokumente

sind in jedem Fall von beiden Elternteilen vorzulegen

Ausländische Urkunden

werden mit deutscher Übersetzung durch einen Dolmetscher (nach ISO-Norm) bzw. in internationaler Form benötigt.

Haben Sie bereits ein Kind in Gelnhausen geboren, sind hier geboren oder haben hier geheiratet? Dann teilen Sie uns dies einfach mit! Ihre Dokumente sind im Standesamt hinterlegt und Sie müssen keine oder nur diverse Urkunden vorlegen.

Falls bereits die Vaterschaft anerkannt wurde und/ oder die gemeinsame Sorge begründet wurde bitte mit abgeben !!!

Merkblatt zur Namensgebung

Vornamensgebung

Die sorgeberechtigten Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil bestimmen den/die Vornamen des Kindes.

Das Recht der Vornamensgebung ist in Deutschland gesetzlich nicht geregelt. Dennoch gilt es bestimmte Richtlinien zu beachten. Unter anderem muss der Vorname als solcher erkennbar sein. Bei der Suche nach einem passenden Namen für Ihren Nachwuchs sollten Sie vor allem an das Wohl Ihres Kindes denken und ihm durch die Vornamensgebung nicht schaden.

Den/die Vornamen bestimmen Sie nach der Geburt Ihres Kindes über den Vordruck „Erklärung zur Namensführung“ und bestätigen dies mit Ihren Unterschriften.

Familiennamensgebung

Hier bestehen aufgrund Ihrer persönlichen Lebenssituation verschiedene Möglichkeiten.

Die Eltern sind verheiratet und führen einen gemeinsamen Ehenamen:

Das Kind erhält diesen Ehenamen als Familiennamen.

Die Eltern sind verheiratet und führen keinen gemeinsamen Ehenamen:

Beim ersten Kind müssen sich die Eltern entscheiden, ob das Kind den Familiennamen der Mutter oder den des Vaters bekommen soll. Diese Entscheidung hat Bindungswirkung für alle nachfolgenden Geschwisterkinder.

Die Mutter ist ledig:

Das Kind erhält den Familiennamen, den die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes führt.

Die Eltern sind nicht verheiratet und eine Vaterschaftsanerkennung liegt vor:

Das Kind erhält den Familiennamen, den die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes führt. Die Möglichkeit der Namenserteilung besteht (siehe Merkblatt Namenserteilung).

Die Eltern sind nicht verheiratet, eine Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung liegt vor:

Beim ersten Kind müssen sich die Eltern entscheiden, ob das Kind den Familiennamen der Mutter oder den des Vaters bekommen soll. Diese Entscheidung hat Bindungswirkung für alle nachfolgenden Geschwisterkinder, für die die gemeinsame Sorge besteht.

Bitte beachten Sie, dass bei der Namensgebung nach ausländischem Recht Abweichungen möglich sind. Wir beraten Sie diesbezüglich gern in einem persönlichen Gespräch.

Merkblatt zur Vaterschaftsanerkennung

Wozu?

Die Vaterschaftsanerkennung ermöglicht die Eintragung des Vaters in die Geburtsurkunde des Kindes. Durch die Vaterschaftsanerkennung entsteht die verwandtschaftliche Beziehung zwischen Vater und Kind mit unterhalts- und erbrechtlichen Folgen. Der Vater wird durch die Vaterschaftsanerkennung **nicht** sorgeberechtigt.

Für das gemeinsame Sorgerecht wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Jugendamt.

Wirksamkeit:

Die Vaterschaftsanerkennung ist schon vor der Geburt zulässig, wird aber erst mit der Geburt des Kindes wirksam.

Die Mutter des Kindes muss der Vaterschaftsanerkennung zustimmen, damit sie wirksam wird.

Sind die Mutter und/oder der Vater des Kindes minderjährig, müssen die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung abgeben.

Eine Vaterschaftsanerkennung ist nicht wirksam, solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht.

Sonderfall:

Qualifizierte Vaterschaftsanerkennungen - falls ein Kind während des Scheidungsverfahrens geboren wird. Hier berät Sie das Standesamt gerne.

Wo & Kosten?

Jugendamt – kostenlos

Standesamt – kostenlos

Notariat – bitte erfragen Sie die Höhe der Kosten bei Ihrem gewünschten Notariat

Merkblatt zur Namenserteilung

Wozu?

Durch die Namenserteilung erteilt der sorgeberechtigte Elternteil (i.d.R. die Mutter) dem Kind den Familiennamen des nicht sorgeberechtigten Elternteils (i.d.R. des Vaters).

Die Namenserteilung setzt eine Vaterschaftserkennung voraus.

Wirksamkeit:

Die Namenserteilung ist schon vor der Geburt zulässig, wird aber erst mit der Geburt des Kindes wirksam.

Der Vater des Kindes muss in die Namenserteilung einwilligen, damit sie wirksam wird.

Wo & Kosten

Standesamt – 21€

Notariat – bitte erfragen Sie die Höhe der Kosten bei Ihrem gewünschten Notariat.

Häufig gestellte Fragen

Wir haben Ihnen die wichtigsten Adressen rund um das Thema Eltern werden zusammengestellt:

Elterngeld

Sie erhalten vom Standesamt eine zweckgebundene Geburtsurkunde. Mit dieser können Sie das Elterngeld beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales beantragen. Zuständig ist für den Main-Kinzig-Kreis:

**Amt für Versorgung und Soziales
Washingtonallee 2
36041 Fulda**

Kindergeld

Sie erhalten vom Standesamt eine zweckgebundene Geburtsurkunde. Mit dieser können Sie das Kindergeld bei der Familienkasse beantragen. Zuständig für den Main-Kinzig-Kreis:

**Familienkasse Hanau
Am Hauptbahnhof 1
63450 Hanau
Tel: 0800 / 4 5555 30 (Kindergeld und Kinderzuschlag)
E-Mail: familienkasse-hanau@arbeitsagentur.de**

Mutterschaftshilfe

Sie erhalten vom Standesamt eine zweckgebundene Geburtsurkunde. Mit dieser können Sie die Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft bei der Krankenkasse der Mutter beantragen, sowie ihr Kind krankenversichern.

Sorgerechtserklärung

Elterliche Sorge bedeutet, dass die Eltern das Recht und die Pflicht haben, für das Kind zu sorgen.

Sind die Eltern miteinander verheiratet, steht Ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu. Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, können Sie die Sorge gemeinsam übernehmen. Hierzu ist eine Sondererklärung notwendig. Die Sorgeerklärung kann – auch schon vorgeburtlich – bei Ihrem zuständigem Jugendamt (kostenlos) oder Notar (kostenpflichtig) abgegeben werden.

Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.
Zum Thema Sorgerechtsklärung beraten die Jugendämter.
Beachten Sie mögliche Wartezeiten in Ihrem zuständigen Jugendamt.

Urkundenbestellung

Wie kann man Urkunden bestellen?

Urkunden können beim zuständigen Standesamt persönlich zu den Öffnungszeiten, per Brief, per Fax oder direkt online im Bürgerservice-Portal (www.gelnhausen.de) bestellt werden.

Zuständig ist das Standesamt, das den Sterbefall, die Geburt, die Ehe oder die Lebenspartnerschaft beurkundet hat.

Die Ausstellung einer Geburtsurkunde kostet 20€, jede weitere gleichzeitig erstellte 10€. Für Sozialversicherungszwecke erhalten Sie die Urkunden kostenlos.

Bitte kein Bargeld, Schecks oder Briefmarken mit versenden. Den Urkunden wird eine Rechnung beigelegt.

Wer kann Urkunden bestellen?

Urkunden können nur berechtigten Personen ausgestellt werden. Berechtigte sind in der Regel Personen, auf die sich die Urkunden beziehen sowie deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlinge. Andere Personen haben dieses Recht nur dann, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen oder wenn sie von einer berechtigten Person bevollmächtigt werden.

Bitte die Berechtigung mit angeben.

Vornamenauswahl

Wenn Sie Fragen über Zulässigkeit und Herkunft der Namen haben, wenden Sie sich an:

Namenservice Leipzig
Dr. phil. Lutz W. R. Jacob
Reginenstr. 15
04155 Leipzig
Tel: 0049 341 4223858
E-Mail: info@namenservice.de